

Satzung der Alternative für Deutschland (AfD) Kreisverband Peine

Stand 21.02.2026

Hinweis

Gemäß § 22 Abs. 1 der Landessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 der Bundessatzung einschließlich der Änderungen der Landessatzung für alle Gliederungen des Landesverbandes in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich. Dazu zählen:

- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Förderer
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder
- § 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
- § 19 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1	Zweck und Rechtsform	3
-----	----------------------	---

II. Gliederung des Kreisverbandes

§ 2	Kreisverbandsgrenzen	3
§ 3	Kreisverbandsuntergliederungen (Stadt-, Gemeinde-, Bezirks- oder Ortsverbände)	3

III. Organe des Kreisverbandes

§ 4	Organe des Kreisverbandes	4
§ 5	Kreisparteitag	4
§ 6	Teilnahme und Stimmrecht des Kreisparteitages	5
§ 7	Geschäftsordnung des Kreisparteitages	5
§ 8	Kreisverbandsvorstand	6

IV. Finanzordnung

§ 9	Organe der Landespartei	8
§ 9a	Der Landesparteitag	9
§ 10	Buchführung und Kassenprüfung	9
§ 11	Geschäftsjahr	10

VI. Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 12	Landesverband und Kreisverband	10
§ 13	Satzungsbestandteile und -änderungen	10
§ 14	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	11

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck und Rechtsform

- (1) Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen im Sinne und nach Maßgabe von § 9 der Landessatzung.
- (2) Der Kreisverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Sitz ist die Kreisgeschäftsstelle der Partei bzw., solange eine solche noch nicht besteht, der Hauptwohnsitz des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters.

II. Gliederung des Kreisverbandes

§ 2 Kreisverbandsgrenzen

- (1) Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet des Landkreises Peine.

§ 3 Kreisverbandsuntergliederungen (Stadt-, Gemeinde-, Bezirks- oder Ortsverbände)

- (1) Die Gründung einer Untergliederung kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 5 Mitglieder ihren Hauptwohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisverbandsvorstand.
- (2) Jede Untergliederung muss einen Vorstand haben, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Untergliederung können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.
- (3) Der Untergliederung gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet der Untergliederung ihren Hauptwohnsitz haben.
- (4) Der Kreisverbandsvorstand kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn diese weniger als 3 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Verbandsvorstandes erfolgt ist.
- (5) Die Untergliederungen sind Verbände im Sinne von § 9 Nr. 1 der Landessatzung.

III. Organe des Kreisverbandes

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

- a. der Kreisparteitag
- b. der Kreisverbandsvorstand

§ 5 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (4) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Kreisverbandsvorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Sofern der Veranstaltungsort nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
- (5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Kreisverbandsvorstandes auf Beschluss des Kreisverbandsvorstandes oder auf Antrag von 2 Untergliederungen oder 20 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Sofern der Veranstaltungsort nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
- (6) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreisverbandsvorstand, jeder zum Kreisverband gehörenden Untergliederung und jedem im Kreisverband geführten Mitglied eingebracht werden.
- (7) Anträge müssen dem Kreisverbandsvorstand 7 Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens 4 Tage vor dem Kreisparteitag sind sie den Mitgliedern zugänglich zu machen. Anträge sind darüber hinaus auch zuzulassen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Gebietsverbandes dieses beschließt.

- (8) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - a. den Tätigkeitsbericht des Kreisverbandsvorstandes und seine Entlastung.
 - b. den von den Rechnungsprüfern geprüften finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Schatzmeisters und seine Entlastung.
- (9) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
 - a. die Wahl der Organe des Kreisverbandes,
 - b. die Wahl der Bundesdelegierten,
 - c. die Wahl der Landesdelegierten,
 - d. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
- (10) Die Wahlen zu Absatz 9 (Punkte a-c) sind schriftlich und geheim durchzuführen. Für die Wahlen gelten die Regeln der Wahlgesetze sowie entsprechend der Bestimmungen der Landessatzung und der Wahlordnung der AfD.

§ 6 Teilnahme und Stimmrecht des Kreisparteitages

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich.
- (2) Durch Vorstandsbeschluss kann die Teilnahme auf die Parteimitglieder für einzelne Beratungspunkte oder den ganzen Parteitag beschränkt werden. Dieser Beschluss muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- (3) Durch Beschluss des Kreisparteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Kreisparteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (4) Stimmberechtigt, sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.

§ 7 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

- (1) Gemäß § 22 Absatz 4 der Landessatzung Niedersachsen und § 1 der Geschäftsordnung für Parteitage gilt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für Bundesparteitage analog auch für den Kreisverband und ist auch für alle Gliederungen des Kreisverbandes verbindlich.

- (2) Ein ordnungsgemäßer einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Kreisparteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Die Beschlussunfähigkeit besteht bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit fort.
- (3) Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann von einem noch anwesenden, stimmberechtigten, Teilnehmer beantragt werden.

§ 8 Kreisverbandsvorstand

- (1) Der Kreisverbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus:
 - a. dem Kreisvorsitzenden
 - b. bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c. dem Kreisschatzmeister,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. und bis zu 5 Beisitzern.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder – befristet bis längstens zur nächsten Vorstandswahl – in den Kreisverbandsvorstand als ständige Berater zu den Sitzungen des Kreisverbandsvorstands hinzuziehen. Diese Mitglieder sind nicht Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes, haben auf den Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Die vom Kreisverbandsvorstand hinzugezogenen ständigen Berater sind verpflichtet, eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Der Kreisverbandsvorstand hat beim Hinzuziehen von ständigen Beratern unverzüglich die Mitglieder schriftlich unter Nennung der übertragenen Aufgaben zu informieren.
- (4) Vorstandswahlen und Abwahl eines Vorstandes
 - a. Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer, gleicher unmittelbarer Wahl in jedem 2. Kalenderjahr gewählt. Der Kreisverbandsvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Kreisverbandsvorstandes im Amt.
 - b. Zum Mitglied des Kreisverbandsvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisverbandsvorstand schriftlich oder per Telefax ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

- c. Bei jeder Kandidatur für ein Amt im Kreisverband hat der Bewerber zu erklären:
- ob er Rückstände bei der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages oder etwaiger Mandatsträgerabgaben hat,
 - ob er innerhalb der 3 der Kandidatur vergangenen Jahre eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abgegeben hat.
 - ob seiner Kenntnis nach gegen ihn gegenwärtig ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft oder ein aktuelles Führungszeugnis Einträge einer Straftat enthielte,
 - ob er in seinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu einer Partei oder zu einer sonstigen juristischen Person mit politischer Ausrichtung, einer Fraktion bzw. Gruppe und/oder einem Abgeordneten im Bundestag, einem Landtag, dem Europäischen Parlament oder einer Kommunalvertretung steht,
 - oder beabsichtigt, während seiner voraussichtlichen Amtszeit eine solche Tätigkeit auszunehmen,
 - oder ob er oder ein Unternehmen, an den er mindestens einem Zehntel beteiligt ist, innerhalb der Kandidatur vorangegangen 6 Monate im Rahmen einer freiberuflichen oder vergleichbaren Tätigkeit von einer Partei, einer Fraktion und/oder einem Abgeordneten im Bundestag, einem Landtag, dem Europäischen Parlament oder einer Kommunalvertretung Mittel bezogen hat.
- d. Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Vorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Kreisverbandsvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter. Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Kreisverbandsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
- e. Der Kreisparteitag kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer den Kreisverbandsvorstand oder einzelne Mitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit abwählen.
- (5) Der Kreisverbandsvorstand wird durch 2 Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende, oder ein stellvertretender Vorsitzender oder den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (6) Der Kreisverbandsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Sämtliche Abstimmungen und Ergebnisse sind zu protokollieren.
- (7) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisverbandsvorstandes dürfen von dem Kreisverbandsvorstand nur im Rahmen liquider Mittel eingegangen werden. Bei Ausgaben, die die Liquidität des Kreisverbandes gefährden, hat der Kreisschatzmeister ein Vetorecht. Selbiges Veto kann durch Beschluss einer außerordentlichen Vorstandssitzung aufgehoben werden.
- (8) Der Kreisvorstand muss sich für seine internen Abläufe und Aufgabenaufteilung eine Geschäftsordnung erstellen.
- (9) Der Kreisverbandsvorstand beschließt über die Gründung von Untergliederungen. Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Untergliederungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (10) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes ist Protokoll zu führen.

IV. Finanzordnung

§ 9 Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Der Kreisparteitag kann eine eigene Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Diese darf nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Regelungen auf Landes- und Bundesebene stehen.
- (2) Nur der Kreisverband als die kleinste Gliederung mit Finanzautonomie ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Dem Kreisverband stehen die ihm zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung z.B. Verwendung für bzw. Weiterleitung an eine Untergliederung nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorsieht.
- (3) Zuwendungsbescheinigungen werden von dem Kreisverband als vereinnahmende Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

§ 9a Abgabe von Mandatsträgerbeiträgen

- (1) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) der AfD über den Mitgliedsbeitrag hinaus aus Einkünften des Wahlamtes regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

Erläuterung

Die Einkünfte aus dem Wahlamt bestehen aus der monatlichen Aufwandsentschädigung ohne Sitzungsgelder und den Sonderentschädigung als Fraktionsvorstandsmitglied.

- (2) Folgende monatlichen Beiträge sollten an den Kreisverband ab dem Kommunalwahlen 2021 in Niedersachsen gezahlt werden:
 - > 10 % von der zu versteuernden Abgeordnetenentschädigung der Ortsräte und Gemeinderäte des Landkreises Peine, des Stadtrates Peine sowie des Peiner Kreistages.

Auf Antrag an den Kreisvorstand kann die Zahlung auch jährlich zum Ende des laufenden Jahres geleistet werden.

§ 10 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er führt zudem eine Inventarliste bezüglich der vom Kreisverband angeschafften Ausstattungen wie z.B. Infostände und Zubehör, Beamer etc. inklusive der Zuordnung zum jeweils dafür Verantwortlichen. Verbrauchsmaterial wie z.B. Prospekte etc. ist hiervon ausgenommen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegprüfung sowie die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

- (3) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den 2 Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisverbandsvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (4) Der Kreisverbandsvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Untergliederungen durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 12 Landesverband und Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.

§ 13 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Es gilt der §22 der Landessatzung.
- (2) Der Kreisparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Soweit diese Kreissatzung zu einem Gegenstand keine Regelung enthält, sind die Vorschriften der Landessatzung entsprechend anzuwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages vom 21.02.2026 in Kraft und löst damit die am 18.11.2023 beschlossene Satzung ab.

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages am 21.02.2026 in Kraft.